

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung**

Zwischen der Gemeinde Dautphetal  
vertreten durch den Gemeindevorstand (Auftraggeber)  
im Folgenden: Gemeinde

und dem

Landkreis Marburg-Biedenkopf  
vertreten durch den Kreisausschuss  
im Folgenden: Beauftragter

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren**

geschlossen:

### **§ 1 Beteiligte und Aufgaben**

Der Beauftragte verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG die nachfolgend genannten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde im Rahmen des Vollzuges der Gewerbeordnung und der anderen nachfolgend aufgeführten Gesetze durchzuführen:

#### **1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)**

- a) Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV)
- b) Überwachung der Schaustellungen von Personen (Rechtsgrundlage: § 33a GewO)
- c) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Rechtsgrundlagen: §§ 33c und 33d GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung - SpielV)
- d) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher (Rechtsgrundlagen: § 34 GewO, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Pfandleiherverordnung - PfandIV)
- e) Überwachung des Versteigerergewerbes (Rechtsgrundlagen: § 34b GewO, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung - VerstV)
- f) Überwachung des Reisegewerbes (Rechtsgrundlagen: Titel III GewO, Schaustellerhaftpflichtverordnung, 5 61a GewO)

- g) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste  
(Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60b GewO, § 71b GewO)

## **2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes**

Überwachung nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes, einschließlich Straußwirtschaften (Rechtsgrundlagen: Hess. Gaststättengesetz, Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

## **3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten (Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz - HLöG)

## **4. Preisangabenüberwachung**

(Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung - PangV)

## **5. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz**

(Rechtsgrundlage: § 29 GewO)

## **6. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes**

Überwachung der §§ 4 bis 7, 9 und 10 JuSchG

(2) Soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft der Beauftragte die Gewerbebetriebe und erstattet schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse. Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, übermittelt der Beauftragte eine entsprechende Vorlage, damit die Stadt/Gemeinde dies sogleich in ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren einfließen lassen kann. Der Beauftragte kann vor Ort mündlich oder schriftlich im Namen der Stadt/Gemeinde die Beseitigung festgestellter Mängel anordnen. Die exekutiven Rechte und die Pflichten der Stadt/Gemeinde als Träger der in den Nummern 1-5 bezeichneten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen verpflichtet sich der Beauftragte die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des § 2 durchzuführen.

### **§ 1a Ordnungswidrigkeitsverfahren**

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde die Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften:

1. (Gewerbebetrieb ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis)  
§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) bis g) GewO soweit es sich um folgende Gewerbe handelt:
  - Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten,
  - Spielhallenbetreiber,
  - Pfandleiher,
  - Versteigerer.
2. (Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung)  
§ 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit es sich um folgende Rechtsverordnungen handelt:
  - § 34 Abs. 2 GewO,
  - § 34b Abs. 8 GewO oder
  - § 38 Abs. 3 GewO
3. § 144 Abs. 2 Nr. 2 GewO (Verstoß des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch Pfandleiher) und Nr. 4 (Aufstellen eines Geldspielgerätes ohne Geeignetheitsbescheinigung) und Abs. 3 GewO (Verstöße von Versteigerern)
4. (Verstöße gegen speziell angeordnete Auflagen)

§ 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO soweit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 GewO betroffen sind oder soweit eine vollziehbare Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 betroffen ist.

5. § 145 GewO (Reisegewerbe)
6. 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO (Verstöße gegen die DL-InfoV)
7. § 12 Hess. Spielhallengesetz
8. Verstöße gegen die PangV (§ 20 PangV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStrG)
9. Verstöße gegen das HLöG (§ 12 HLöG)

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

### **§ 1b Übernahme des Vollzugs des Hessischen Spielhallengesetzes durch den Beauftragten**

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

### **§ 1c Übernahme des Vollzugs des § 33c der GewO und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Spielverordnung**

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des § 33c GewO (Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Aufstellererlaubnissen, sowie von Bescheinigungen nach § 33c Abs. 3 GewO) und der Bußgeldbestimmungen nach der SpielV.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

## **§ 2 Verfahren**

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Landkreis Marburg-Biedenkopf die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO als Beauftragter der Stadt/Gemeinde wahr.

(2) Der Beauftragte informiert über beabsichtigte Kontrollen, sofern diese nicht kurzfristig erfolgen, und berichtet zeitnah schriftlich über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen. Hierbei teilt der Beauftragte auch den Zeitaufwand mit, damit die Stadt/Gemeinde einen Kostenbescheid gegenüber dem/der Gewerbetreibenden erlassen kann. Soweit die Stadt/Gemeinde die Kontrolle eines bestimmten Gewerbebetriebes für erforderlich hält, teilt sie dieses dem Beauftragten mit, der zeitnah die Kontrolle durchführt.

(3) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften werden der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Beauftragten unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden, § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(5) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so setzt der Beauftragte die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis.

### **§ 3 Kosten**

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Beauftragten die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Beauftragten eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird.

(2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich vom Beauftragten erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.

(4) Der Beauftragte ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der Auftraggeber anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Auftraggeber.

(6) Vereinnahmt der Beauftragte Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.

### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 31.12.2025 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der neuen Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten zum Jahresende gekündigt wird.

### **§ 5 Kündigungsrecht**

(1) Beide Vertragsparteien erhalten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten vor Jahresende. Diese Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 6 Änderung, Aufhebung**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 7 Wirksamwerden**

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt. An Stelle der ursprünglich geltenden Rechtsgrundlage soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, alternativ diejenige Regelung, die die ursprüngliche ersetzt.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landkreis Marburg-Biedenkopf der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KGG).

Für die Gemeinde Dautphetal

Dautphetal, den

Bürgermeister

1. Beigeordneter

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Marburg, den

Landrat

1. Kreisbeigeordneter